ALLGEMEINE AGENTURBEDINGUNGEN

Stand: Paderborn, August 2015

GRAEF KOMMUNIKATION erbringt für seine Kunden ein umfassendes Dienstleistungsangebot rund um das Internet, das neben Entwicklung und Bereitstellung von Softwareapplikationen auch Design, Pflege, Hostingleistungen, Fotografie, Film und Marketingleistungen umfasst.

Alle Leistungen werden auf Basis

1. individueller Kundenaufträge, einschließlich zugrundeliegender Pflichtenhefte,
2. ergänzender Vertragsbedingungen für einzelne Leistungen;
3. allgemeiner Leistungsbeschreibungen;
4. der vorliegenden Allgemeinen Agenturbedingungen und
5. ergänzend den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts erbracht.

Bei abweichenden Regelungen gilt die vorstehende Reihenfolge.
Von diesen Agenturbedingungen insgesamt oder teilweise abweichende AGB des Kunden erkennt GRAEF KOMMUNIKATION nicht an, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Diese Agenturbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn GRAEF KOMMUNIKATION in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringt.

GRAEF KOMMUNIKATION ist berechtigt, diese Allgemeinen Agenturbedingungen mit einer Ankündigungsfrist von acht Wochen zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Kunde den geänderten oder ergänzten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung durch GRAEF KOMMUNIKATION, so werden die geänderten oder ergänzten Bedingungen wirksam. Im Falle eines Widerspruchs ist GRAEF KOMMUNIKATION berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen oder Ergänzungen zu kündigen.

1. Kooperation und Zusammenarbeit

1.1 Eine für beide Seiten erfolgreiche Zusammenarbeit setzt eine enge Kooperation voraus. Der Kunde und GRAEF KOMMUNIKATION erklären daher ihre uneingeschränkte Bereitschaft zu gegenseitiger Rücksichtnahme, umfassender Information, vorsorglicher Warnung vor Risiken und Schutz gegen störende Einflüsse von dritter Seite.
1.2 Die Vertragsparteien benennen einander sachverständige Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses verantwortlich leiten. Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

2. Leistungen von GRAEF KOMMUNIKATION, Urheberrechte

2.1 Konzeption, Erstellung, Anpassung und Pflege von Websites und anderen Multimedia-Produkten sowie sonstige Grafikdienstleistungen, Fotografien, Film und Marketingstrategien erbringt GRAEF KOMMUNIKATION im Rahmen der erforderlichen künstlerischen Gestaltungsfreiheit unter Berücksichtigung der Wünsche und Angaben des Kunden. Installation, Einweisung und Schulung gehören hierbei nur zu den Leistungspflichten, wenn dies vereinbart ist. Änderungs- und Erweiterungswünsche sind nur zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.
2.2 GRAEF KOMMUNIKATION stellt dem Kunden auf seinen Serversystemen Speicherplatz zur Speicherung von Webseiten zur Verfügung und stellt die Webseiten in das World Wide Web ein. Sofern nichts anderes vereinbart, stehen dem Kunden insgesamt 20 MB zur Verfügung.
2.3 GRAEF KOMMUNIKATION hat verschiedene standardisierte Software-Applikationen auf seinen Servern abgelegt. Sofern Vertragsbestandteil die Nutzung dieser oder speziell für den Kunden entwickelter Software-Applikationen ist, werden diese sowie die jeweils aktuellen Verarbeitungsergebnisse für den Kunden zum Abruf über Datenfernübertragungsleistungen bereitgehalten. Soweit urheberrechtliche Interessen von GRAEF KOMMUNIKATION oder Dritter berührt sein sollten, etwa durch das Downloaden einer Bildschirmmaske auf den Rechner, wird dem Kunden diesbezüglich ein einfaches, zeitlich auf die Dauer dieses Vertrages begrenztes Nutzungsrecht eingeräumt.

2.4 GRAEF KOMMUNIKATION ist bemüht, stets einen störungsfreien Betrieb sowie die Funktionsfähigkeit der Server-Systeme zu gewährleisten. Der Zugriff auf die Software sowie auf die Verarbeitungsergebnisse können aber insbesondere wegen notwendiger Wartung und Pflege oder unvorhergesehener Reparaturarbeiten an den Servern bzw. an deren Kommunikationsinfrastruktur für die Dauer der Wartungs- oder Reparaturarbeiten unterbrochen werden. Darüber hinaus weist GRAEF KOMMUNIKATION die Kunden darauf hin, dass aufgrund der Struktur des Internets weder eine 100 % - Verfügbarkeit der Leistungen noch eine jederzeitig ordnungsgemäße Durchführung des Datentransfers gewährleistet werden kann. Insoweit wird der Kunde erkennbare Übertragungsfehler und Systemmängel unverzüglich mitteilen.
2.5 Soweit nichts anderes vereinbart, ist ein Datentransfervolumen von einem Gigabyte pro Monat enthalten. Das genutzte Datentransfervolumen ergibt sich aus der Summe aller mit dem Kundenauftrag in Verbindung stehenden Datentransfers (z.B. Mails, Download, Upload, Webseiten). Für die Feststellung des Datentransfervolumens entspricht ein Gigabyte eintausend Mega-Byte, ein Megabyte eintausend Kilobyte und ein Kilobyte eintausend Byte.
2.6 Innerhalb eines bei GRAEF KOMMUNIKATION gebuchten Tarifes darf der Kunde nur eine eigene Domain oder eine Domain eines Unternehmens einstellen, an dem der Kunde mehrheitlich beteiligt ist oder dessen Geschäftsführung dem Kunden obliegt. Dem Kunden wird das Recht eingeräumt, unter dieser Domain eine einzelne Präsenz zu unterhalten. Der Kunde kann weitere Domains so einrichten oder einrichten lassen, dass bei ihrer Auswahl ebenfalls die bei GRAEF KOMMUNIKATION unterhaltene Präsenz abgerufen wird. Dagegen ist es nicht gestattet, die Domain so einrichten zu lassen, dass bei ihrer Anwahl ein unterhalb dieser oder einer anderen bei GRAEF KOMMUNIKATION unterhaltenen Präsenz adressierbarer Speicherbereich (Unterverzeichnis) abgerufen wird.
2.7 Sofern GRAEF KOMMUNIKATION die Internetpräsenz für seine Kunden erstellt sind diese einschließlich etwaiger Entwürfe und Zeichnungen als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Die entsprechende Anwendung der Regelung des Urheberrechtsgesetzes ist zwischen den Parteien für den Fall vereinbart, dass die Internetpräsenz, die erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht. Vorbehaltlich einer weitergehenden Rechtseinräumung im Einzelfall räumt GRAEF KOMMUNIKATION seinen Kunden das Recht ein das Werk oder schutzfähige Werkteile öffentlich zugänglich zu machen, d.h. das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.
2.8 GRAEF KOMMUNIKATION kann unbeschadet der Bestimmungen der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung den Zugang zu den Leistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten dies erfordern.
2.9 Soweit Gegenstand der Leistungen auch die Verschaffung und/oder Pflege von Internetdomains ist, wird GRAEF KOMMUNIKATION gegenüber dem DENIC, dem InterNIC oder einer anderen Organisation zur Domainvergabe lediglich als Vermittler tätig. Durch Verträge mit solchen Organisationen wird ausschließlich der Kunde berechtigt und verpflichtet. Falls der Kunde eine Internet-Domain für sich hat registrieren lassen, wird GRAEF KOMMUNIKATION auch nach Vertragende an dieser keine Rechte geltend machen. Die Domain bleibt bis zum Ende der vom Kunden bezahlten Periode auf diesen angemeldet. Sofern der Kunde danach nicht selbst für eine weitergehende Delegierung sorgt, wird GRAEF KOMMUNIKATION die Domain freigeben. Das Recht die Domain nach Vertragsende bis zur Zahlung aller Forderungen aus dem Vertragsverhältnis oder Erbringung entsprechender Sicherheitsleistung zurück zu halten, bleibt unberührt.

3. Termine

3.1 Termine zur Leistungserbringung dürfen auf Seiten von GRAEF KOMMUNIKATION nur durch den Ansprechpartner zugesagt werden.
3.2 Die Vertragsparteien werden Termine möglichst schriftlich festlegen. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen.
3.3 Werden Termine zur Leistungserbringung von GRAEF KOMMUNIKATION nicht eingehalten, so kann der Kunde, nach dem er eine von ihm gesetzte angemessene Frist zur Vertragserfüllung ohne Erfolg verstrichen ist, vom Vertrag zurücktreten, wenn GRAEF KOMMUNIKATION die Nichterfüllung zu vertreten hat.

3.4 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umstände im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte etc.) hat GRAEF KOMMUNIKATION nicht zu vertreten und berechtigen GRAEF KOMMUNIKATION, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. GRAEF KOMMUNIKATION wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

4. Mängelansprüche und Haftung

4.1 Nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich, Programmierleistungen und insbesondere Softwareapplikationen vollkommen frei von Fehlern zu erstellen. GRAEF KOMMUNIKATION gewährleistet seine Leistungen unter Beachtung wissenschaftlicher Sorgfalt und der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere anerkannte Programmierregeln zu erbringen. Dem Kunden ist auch bewusst, dass GRAEF KOMMUNIKATION weder ein eigenes Netz betreibt noch seinen Kunden einen Internetzugang zur Verfügung stellt. Aus diesem Grunde kann GRAEF KOMMUNIKATION auch keine Verantwortung für die Funktionstüchtigkeit des jeweiligen Zugangs in das Internet übernehmen.
4.2 Sofern erstellte Webseiten oder die Funktionen vertragsgegenständlicher Software von dem vertraglich vereinbarten abweichen und/oder die Software Mängel aufweist, sind diese seitens des Kunden unverzüglich unter angemessener Fristsetzung zur Nacherfüllung zu rügen. Ein Minderungsrecht oder weitergehende Ansprüche stehen dem Kunden erst nach Ablauf der Nachfrist zu.
4.3 Eine Abstandnahme vom Vertrag bzw. ein Recht zur außerordentlichen Kündigung hinsichtlich des Gesamtvertrages kommt erst in Betracht, sofern die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist oder eine nicht nur unerhebliche Vertragspflichtverletzung trotz Abmahnung bzw. Fristsetzung fortbesteht. Eine Abmahnung/Fristsetzung ist nicht erforderlich, sofern die Vertragspflichtverletzung derart schwerwiegend ist, dass eine Abmahnung/Fristsetzung nicht tauglich erscheint, die Pflichtverletzung zu beenden und/oder das Vertrauen wiederherzustellen, insbesondere eine (Nach-)erfüllung abgelehnt wurde. GRAEF KOMMUNIKATION stehen vor einer solchen außerordentlichen Kündigung des Vertrages regelmäßig zwei Mängelbeseitigungsversuche bezogen auf den jeweiligen Mangel zu.
4.4 GRAEF KOMMUNIKATION haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet GRAEF KOMMUNIKATION nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Übernahme einer Garantie.
4.5 Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Der Kunde wird GRAEF KOMMUNIKATION bei Vertragsabschluss auf bestehende Schadensrisiken hinweisen. Ergeben sich aus diesen Hinweisen keine höheren Schadensrisiken, ist die Haftung in Fällen leichter Fahrlässigkeit auf einen Betrag von 2.000,- Euro begrenzt.
4.6 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn ausgeschlossen.
4.7 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet GRAEF KOMMUNIKATION insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
4.8 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von GRAEF KOMMUNIKATION.

5. Mitwirkung des Kunden, Sperrung der Inhalt

5.1 Der Kunde unterstützt GRAEF KOMMUNIKATION bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Bereitstellen von Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Leistungserfüllung dies erfordert. Der Kunde wird GRAEF KOMMUNIKATION hinsichtlich der von GRAEF KOMMUNIKATION zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren und insbesondere geeignete eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung zur Verfügung stellen.
5.2 Der Kunde verpflichtet sich, von GRAEF KOMMUNIKATION zum Zwecke des Zugangs zu deren Dienste erhaltene Passwörter streng geheim zu halten und GRAEF KOMMUNIKATION

unverzüglich zu informieren, sobald Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist. Die vorgenannten Pflichten sind auch dann zu erfüllen, wenn der Kunde ein Passwort erhält, welches zur Identifizierung seiner Person gegenüber GRAEF KOMMUNIKATION bei Abgabe von Erklärungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, dient. Personen, die bei Abgabe einer solchen Erklärung das Passwort des Kunden verwenden, gelten gegenüber GRAEF KOMMUNIKATION widerlegbar als vom Kunden für die Abgabe der jeweiligen Erklärung bevollmächtigt. Sollten infolge Verschuldens des Kunden Dritte durch Missbrauch der Passwörter Leistungen von GRAEF KOMMUNIKATION nutzen, haftet der Kunde gegenüber GRAEF KOMMUNIKATION auf Nutzungsentgelt und Schadensersatz. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass es ihm obliegt, nach jedem Arbeitstag, an dem der Datenbestand durch ihn bzw. seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verändert wurde, eine Datensicherung durchzuführen, wobei Daten, die auf den Servern von GRAEF KOMMUNIKATION abgelegt sind, nicht auf diesen sicherungsgespeichert werden dürfen. Der Kunde hat eine vollständige Datensicherung insbesondere vor jedem Beginn von Arbeiten von GRAEF KOMMUNIKATION oder vor der Installation von gelieferter Hard- oder Software durchzuführen. Der Kunde testet im Übrigen gründlich jedes Programm auf Mangelfreiheit und Verwendbarkeit in seiner konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung des Programms beginnt. Dies gilt auch für Programme, die er im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege von GRAEF KOMMUNIKATION erhält. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bereits geringfügige Veränderungen an der Software die Lauffähigkeit des gesamten Systems beseitigen kann.
5.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Dienste von GRAEF KOMMUNIKATION sachgerecht zu nutzen und insbesondere…
5.3.1 keine übermäßige Belastung der Netze durch ungezielte und übermäßige Verbreitung oder Abruf von Informationen über das ihm zustehende Kontingent hinaus vorzunehmen, insbesondere wird der Kunde ohne ausdrückliches Einverständnis des jeweiligen Empfängers keine E-Mails, die Werbung enthalten, versenden oder versenden lassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffenden E-Mails mit jeweils gleichem Inhalt massenhaft verbreitet werden (sog. "Spamming"). Verletzt der Kunde die vorgenannte Pflicht, so ist GRAEF KOMMUNIKATION berechtigt, den Tarif unverzüglich zu sperren;
5.3.2 die Zugriffsmöglichkeit auf die Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen, insbesondere stellt er sicher, dass durch von ihm in das Internet eingespeiste Daten nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland verstoßen wird. Dies gilt insbesondere für Bestimmungen den Jugendschutzes, der Persönlichkeitsrechte Dritter, Verletzung von Schutzrechten sowie der Einspeisung sittenwidrigen Inhalte. GRAEF KOMMUNIKATION weist den Kunden darauf hin, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Kenntnis oder im Falle von Schadensersatzansprüchen auch bei Kenntnis von Umständen, aus denen sich die Rechtswidrigkeit der Inhalte ergibt, GRAEF KOMMUNIKATION zur Sperrung der Internetseiten verpflichtet ist. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass GRAEF KOMMUNIKATION keine Prüfpflicht bei entsprechenden Hinweisen obliegt. Es ist allein Sache des Kunden, die Rechtmäßigkeit der Inhalte zur Vermeidung einer Sperrung nachzuweisen. Der Kunde stellt GRAEF KOMMUNIKATION von allen Ansprüchen frei, die auf einer Verletzung der vorgenannten Pflichten beruhen. Dies gilt auch für von GRAEF KOMMUNIKATION aufzuwendende Rechtsverteidigungskosten.
5.3.3 anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen und diese zu befolgen. Der Kunde ist verpflichtet, seine Internet-Seite so zu gestalten, dass eine übermäßige Belastung des Servers, z.B. durch CGI-Skripte, die eine hohe Rechenleistung erfordern oder überdurchschnittlich viel Arbeitsspeicher beanspruchen, vermieden wird. GRAEF KOMMUNIKATION ist berechtigt, Seiten, die den obigen Anforderungen nicht gerecht werden, vom Zugriff durch den Kunden oder durch Dritte auszuschließen. GRAEF KOMMUNIKATION wird den Kunden unverzüglich von einer solchen Maßnahme informieren. GRAEF KOMMUNIKATION wird die betreffenden Seiten wieder zugänglich machen, wenn der Kunde GRAEF KOMMUNIKATION nachweist, dass die Seiten so umgestaltet wurden, dass sie den obigen Anforderungen genügen.
5.3.4 Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Internet-Seite eingestellte Inhalte als eigene Inhalte unter Angabe seines vollständigen Namens und seiner Anschrift zu kennzeichnen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass eine darüber hinausgehende gesetzliche Kennzeichnungspflicht z.B. dann bestehen kann, wenn auf den Internetseiten Teledienste oder Mediendienste angeboten werden (Impressumspflicht).

6. Vergütung

6.1 Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung erfolgt die Vergütung von GRAEF KOMMUNIKATION auf Basis von Pauschalen, nach Zeitaufwand oder nutzungsabhängig. Für wiederkehrende Leistungen ist die Preisliste in ihrer jeweils im Abrechnungszeitraum gültigen Fassung maßgeblich.
6.2 Für die Vergütung des Zeitaufwandes sind die bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Vergütungssätze von GRAEF KOMMUNIKATION maßgeblich. Von GRAEF KOMMUNIKATION erstellte Kostenvoranschläge der Budgetplanungen sind unverbindlich. Zeigt sich bei Vertragsdurchführung, dass Budgetplanungen um mehr als 15 % überschritten werden, so wird GRAEF KOMMUNIKATION dem Kunden dies unverzüglich anzeigen. Sofern GRAEF KOMMUNIKATION dem Kunden nicht unter Berücksichtigung möglicher Leistungsänderungen konkrete Vorschläge unterbreitet, wie die ursprüngliche Budgetplanung eingehalten werden kann, ist der Kunde zur Kündigung berechtigt. Im Falle der Kündigung hat der Kunde nur den bis zur Anzeige angefallenen Aufwand zu ersetzen.
6.3 Durch Pauschalen werden nur die im Angebot oder in der Preisliste ausdrücklich in Textform genannten Leistungen abgegolten. Sämtliche nicht aufgeführte Zusatzleistungen sind entweder nach Aufwand oder nutzungsabhängig gesondert zu vergüten.
6.4 Werden Leistungen nutzungsabhängig berechnet, wie beispielsweise Datentransfer oder Speicher, erfolgt weder eine Erstattung noch Gutschrift sofern die dem jeweiligen Tarif zugrunde liegenden Werte unterschritten werden.
6.5 Der Kunde trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Entgeltforderungen Dritter. Reisekosten werden nur ersetzt, wenn der Anreiseweg vom Sitz von GRAEF KOMMUNIKATION mehr als 30 Km beträgt. Die reine Reisezeit wird nicht vergütet. Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, deren Kostenaufwand direkt an den Kunden weiterberechnet wird, kann GRAEF KOMMUNIKATION eine Handling Fee in Höhe von 50,- Euro erheben.

7. Preise und Zahlung

7.1 GRAEF KOMMUNIKATION stellt seine Leistungen monatlich in Rechnung. Beträge unter EUR 25,00 pro Monat werden halbjährlich im Voraus berechnet. Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. GRAEF KOMMUNIKATION ist bei wiederkehrenden Leistungen berechtigt, die Erbringung der Leistungen davon abhängig zu machen, dass die zu leistenden Zahlungen zu Lasten eines vom Kunden zu benennenden Kontos eingezogen werden.
7.2 Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
7.3 GRAEF KOMMUNIKATION ist berechtigt, die Aktivierung einer Domain erst nach Zahlung der für die Registrierung vereinbarten Entgelte vorzunehmen.
7.4 Befindet sich der Kunde mit Zahlungen im Verzug, so kann ihm GRAEF KOMMUNIKATION eine angemessene Nachfrist mit der Maßgabe bestimmen, dass bei Ablauf der Frist das Angebot des Kunden bis zum Ausgleich der Forderungen gesperrt wird.
Sperrt GRAEF KOMMUNIKATION nach erfolglosem Fristablauf die Internetpräsenz so bleibt der Zahlungsanspruch auch für die Zeit der Sperrung unberührt.
7.5 Die Vertragsparteien können nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

8. Datenschutz und Datensicherheit

8.1. GRAEF KOMMUNIKATION erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ohne weitergehende Einwilligung nur, soweit sie für die Vertragsbegründung und -abwicklung sowie zu Abrechnungszwecken erforderlich sind.
8.2. Über die Web-Präsenz des Kunden erhobene Daten stehen allein im Eigentum des Kunden. GRAEF KOMMUNIKATION erhebt, speichert und verarbeitet diese Daten nur entsprechend der Weisungen des Kunden. Der Kunde ist als Herr der Daten verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
8.3. GRAEF KOMMUNIKATION weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen, wie dem Internet, nach dem derzeitigen Stand der Technik, nicht umfassend gewährleistet werden kann. Der Kunde weiß, dass GRAEF KOMMUNIKATION das auf dem Webserver gespeicherte Seitenangebot und unter Umständen auch weitere dort abgelegte Daten des Kunden aus technischer Sicht jederzeit einsehen kann. Auch andere Teilnehmer am Internet sind unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichten-

verkehr zu kontrollieren. Für die Sicherheit der von ihm ins Internet übermittelten und auf Web-Servern gespeicherten Daten trägt der Kunde vollumfänglich selbst Sorge.
8.4. Der Kunde wird über seinen Zugang für eine regelmäßige seinen Anforderungen genügende Datensicherung sorgen. Weitergehende Datensicherungsmaßnahmen durch GRAEF KOMMUNIKATION sind vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall nicht geschuldet.

9. Geheimhaltung, Presseerklärung

9.1 Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.
9.2 Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit im Hinblick auf die einzelnen Vertragskonditionen, auf alle im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnen nicht öffentlichen Informationen sowie über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.
9.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
9.4 Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.
9.5 Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung - auch per E-Mail - zulässig.

10. Abwerbungsverbot

10.1 Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von GRAEF KOMMUNIKATION abzuwerben oder ohne Zustimmung von GRAEF KOMMUNIKATION anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von GRAEF KOMMUNIKATION der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

11. Laufzeit und Kündigung

11.1 Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, können der Kunde und GRAEF KOMMUNIKATION das Vertragsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum jeweiligen Monatsende kündigen. Kündigt der Kunde den Vertrag innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsabschluss, so werden geleistete Vorauszahlungen nicht erstattet.
11.2 Ist der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen oder wurde mit dem Kunden eine Mindestlaufzeit vereinbart, so verlängert sich der Vertrag nach Ablauf um unbestimmte Zeit. Eine Kündigung ist nach Ablauf unter Berücksichtigung der in Ziffer 11.1 geregelten Frist möglich.
11.3 Unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt für GRAEF KOMMUNIKATION insbesondere dann vor, wenn der Kunde – bei Verträgen, in denen eine Mindestlaufzeit vereinbart ist oder auf bestimmte Zeit geschlossen wurden mit der Zahlung der Entgelte mit einem Betrag in Höhe von zwei monatlichen Grundentgelten in Verzug gerät, – bei Verträgen, die auf unbestimmte Zeit geschlossen worden sind, mit der Zahlung der Entgelte mehr als 20 Kalendertage in Verzug gerät oder – trotz Abmahnung innerhalb angemessener Frist Internet-Seiten nicht so umgestaltet, dass sie den in Nummer 5 geregelten Anforderungen genügen.
11.4 Im Falle der von GRAEF KOMMUNIKATION ausgesprochenen Kündigung aus wichtigem Grund ist GRAEF KOMMUNIKATION berechtigt, einen Betrag in Höhe von 75 % der Summe aller monatlichen Grundentgelte, die der Kunde bei zeitgleicher fristgerechter Kündigung während der Vertragslaufzeit noch hätte entrichten müssen, zu verlangen, falls der Kunde nichtnachweist, dass GRAEF KOMMUNIKATION überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden wesentlich niedriger ist als dieser Betrag.
11.5 Am Ende der Laufzeit oder bei der Beendigung der Verträge aus sonstigen Gründen stellt GRAEF KOMMUNIKATION dem Kunden die über seine Präsenz erhobenen Daten in einemgängigen Format zur Verfügung.

15. Sonstiges

15.1 GRAEF KOMMUNIKATION darf den Kunden auf ihrer Web-Site oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. GRAEF KOMMUNIKATION darf ferner die erbrachten Leistungen

zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder öffentlich zugänglich machen oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kundekann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen. GRAEF KOMMUNIKATION ist berechtigt, im Impressum der Webseiten der Kunden einen Link auf die eigene Homepage zu setzen.

15.2 Sofern Leistungen von GRAEF KOMMUNIKATION urheberrechtlichen Schutz genießen, insbesondere im Bereich der Erstellung von Webseiten wird der Kunde die Urheber Persönlichkeitsrechte von GRAEF KOMMUNIKATION wahren, insbesondere an geeigneter Stelle auf GRAEF KOMMUNIKATION hinweisen sowie bei Bearbeitungen und Umgestaltungen die persönlich-geistigen Beziehungen von GRAEF KOMMUNIKATION zu dem Werk achten.

15.3 Alle durch die Parteien einvernehmlich getroffenen Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie in Textform abgegeben und der Erhalt vom Vertragspartnerin Textform bestätigt wird.

15.4 Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.

15.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, seinem Abschluss oder seiner Beendigung ist der Sitz von GRAEF KOMMUNIKATION. Jede Vertragspartei ist auch berechtigt, die jeweils andere Partei an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.